



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Gebarungsrichtlinie

Gebarungsrichtlinie der Technischen Universität Wien

(online 25.10.2019)

Beschluss des Rektorats vom 8.10.2019

Genehmigung des Universitätsrats vom 24.10.2019

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 42/2019 (Ifd. Nr. 426)

GZ: 30002.00/011/2019

INHALT

1	Definition, Ziele und Rechtsgrundlagen	1
2	Prozesse und Organisation	1
2.1	Planung und Budgetierung	1
2.2	Beschaffung	1
2.3	Rechnungswesen	1
2.4	Interne Revision	2
2.5	Kosten- und Leistungsrechnung	2
2.6	Beteiligungen	2
3	Richtlinien	2

1 DEFINITION, ZIELE UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gebarungsrichtlinie der TU Wien trifft organisatorische Festlegungen für die betriebswirtschaftliche Führung im weiteren Sinn und beschreibt Prozesse insbesondere für Planung, Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie für die Steuerung der Liquidität.

Die Investitions- und Personalplanung der TU Wien muss sich in den mit dem Bundesministerium verhandelten Leistungsvereinbarungen, den jeweils aktuellen Entwicklungsplänen und der langfristigen Strategie der TU Wien widerspiegeln. Weitere sich daraus ergebende Teilziele sind die Erhöhung der Transparenz der Gebarung der TU Wien sowie die Förderung der persönlichen Verantwortung.

Gemäß § 15 Abs. 1 UG hat das Rektorat die Gebarung der TU Wien nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der TU Wien mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Nähere Regelungen enthält die Geschäftsordnung des Rektorats.

Gemäß § 15 Abs. 6 UG unterliegt die Gebarung der TU Wien, der von ihr gemäß § 10 Abs. 1 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die TU Wien mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, der Prüfung durch den Rechnungshof.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 UG sind für das Rechnungswesen der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sowie die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten anzuwenden. § 21 Abs. 1 UG regelt unter anderem die Aufgaben des Universitätsrates in Zusammenhang mit Gebarung und Rechnungswesen.

2 PROZESSE UND ORGANISATION

2.1 PLANUNG UND BUDGETIERUNG

Die jährliche Planung des Globalbudgets inklusive Personal und Investitionen erfolgt durch das Rektorat unterstützt durch die Finanzabteilung und in enger Abstimmung mit allen Führungskräften der TU Wien. Das Budget ist nach Beschluss durch den Universitätsrat nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planjahr vorhergehenden Jahres an die Führungskräfte zu kommunizieren. Die Verantwortung für die Einhaltung und Steuerung des Budgets obliegt den Leiter_innen aller Strukturelemente.

2.2 BESCHAFFUNG

Die TU Wien unterliegt dem Bundesvergabegesetz 2018. Nach Möglichkeit sind die Dienste der Bundesbeschaffungs- GmbH in Anspruch zu nehmen. Investitionen über € 50.000 (exkl. USt.) sind über die TU Wien Großgeräte-Investitions- und Betriebs GmbH („TU GIB“) zu tätigen, sofern sie nicht aus Drittmitteln finanziert werden.

2.3 RECHNUNGSWESEN

Die TU Wien hat ihre Geschäfte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen sowie dementsprechend die Darstellung und die Lage des Vermögens und Kapitals ersichtlich zu machen. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist per 31.12. ein Rechnungsabschluss zu erstellen und gemeinsam mit dem Bericht einer_s Abschlussprüfer_in bis zum 30.04. des Folgejahres dem Universitätsrat vorzulegen. Dieser hat den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.

2.4 INTERNE REVISION

Die Abteilung Interne Revision ist eine wesentliche Analyse- und Steuerungseinheit zur Verbesserung der Prozessabläufe. Das Revisionsprogramm wird jährlich vom Rektorat beschlossen und dem Universitätsrat entsprechend berichtet. Dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die das Rektorat aufgrund der Revision getroffen hat.

2.5 KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG

Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich an den spezifischen Anforderungen der TU Wien zu orientieren. Die erforderlichen Informationen sollen rechtzeitig und entscheidungsorientiert aufbereitet und dargestellt werden und sollen zu Kostenwahrheit und Kostentransparenz führen.

Projektleiter_innen sind gemäß §§ 26 und 27 UG verpflichtet, bei Inanspruchnahme von Universitätsressourcen (Räume, Geräte, Personal, Dienstleistungen) Kostenersatz entsprechend der Richtlinie an die TU Wien zu leisten.

2.6 BETEILIGUNGEN

Gemäß § 10 Abs. 1 UG ist die TU Wien berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung ihrer Aufgaben dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3 RICHTLINIEN

Richtlinien, Verordnungen, Mitteilungen, Betriebsvereinbarungen und Handbücher werden vom Rektorat bzw. vom laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied genehmigt und den Mitarbeiter_innen zur Kenntnis gebracht.

Die operativen Gebarungsrichtlinien sind einerseits im Handbuch für das Rechnungswesen enthalten, wonach die Aufgaben des Rechnungswesens teils zentral durch den Fachbereich Quästur teils dezentral an den Organisationseinheiten streng nach dem 4-Augen Prinzip abgewickelt werden. Andererseits finden sich weitere Bestimmungen der Gebarung beispielsweise in folgenden bestehenden Richtlinien:

Richtlinie des Rektorats zu Vollmachten und Forschungsprojekten [§§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)]

Reiserichtlinie

Mitteilung des_der Vizerektor_in Forschung und Innovation betreffend Umgang mit Dienstleistungen an der Technischen Universität Wien

Revisionsordnung

Veranlagungsrichtlinie

IKS-Richtlinie

Verbindlich sind die jeweils gültigen Fassungen, die im Mitteilungsblatt und auf der TU Wien Website zu finden sind.